

Bundesgesetzblatt

65

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 25. Januar 1952	Nr. 4
Tag	Inhalt:	Seite
22. 1. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau	65
18. 1. 52	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	68

Zur Beachtung!

Dieser Nummer liegen die zeitliche Übersicht für Teil I und die zeitliche Übersicht für Teil II sowie das Sachverzeichnis für Teil I und Teil II des Jahrgangs 1951 bei. Falls der Teil I des Jahrgangs 1951 gebunden wird, sind beide zeitlichen Übersichten am Anfang hinter das Titelblatt und das Sachverzeichnis am Ende des Jahrgangs einzufügen. Die bereits herausgegebene zeitliche Übersicht für das erste Halbjahr 1951 erledigt sich und ist beim Einbinden wegzulassen.

Es ist beabsichtigt, außer den vorstehend angegebenen Übersichten und dem Sachverzeichnis für 1951 in Kürze ein alphabetisches Gesamtsachverzeichnis für die bisher erschienenen Jahrgänge 1949 bis 1951 herauszugeben, dem eine Übersicht über alle seit 1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen angefügt wird. Diese Übersichten werden als kartoniertes Heft von etwa 30 Seiten DIN A 4 erscheinen und können vom Verlag besonders bezogen werden. Der Verlag wird später in einer Anzeige noch darauf hinweisen.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Vom 22. Januar 1952.

Auf Grund des Artikels IV des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 931) macht die Bundesregierung nachstehend den Wortlaut des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBI. S. 123) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt.

Bonn, den 22. Januar 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung vom 22. Januar 1952.

§ 1
Errichtung

(1) Zur Förderung des Wiederaufbaues der Wirtschaft wird unter dem Namen
Kreditanstalt für Wiederaufbau
eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt a. M. errichtet.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

§ 2
Kapital

(1) Das Kapital der Anstalt beträgt eine Million Deutsche Mark.

(2) Am Kapital sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt.

(3) Die Anteile sind voll einzuzahlen. Sie können nur unter den Beteiligten abgetreten und nicht verpfändet werden.

§ 3

Kreditgewährung

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versorgung aller Zweige der Wirtschaft mit mittel- und langfristigen Darlehen die Durchführung von Wiederaufbauvorhaben insoweit zu ermöglichen, als andere Kreditinstitute nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Regionale Unterschiede in der Kapitalbildung sind unter Berücksichtigung des Kreditbedarfs der einzelnen Wirtschaftsgebiete auszugleichen. Die Darlehen sind über Kreditinstitute zu gewähren; nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates (§ 7) können sie auch unmittelbar gegeben werden. Die Gewährung kurzfristiger Darlehen ist gleichfalls nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig.

(2) Die Darlehen müssen unmittelbar oder mittelbar durch dingliche Sicherheiten oder durch Schuldverschreibungen von Kreditinstituten gedeckt sein; von Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nicht nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) oder nach den Bestimmungen des Schiffsbankgesetzes vom 8. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 241) gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates angenommen werden. Stellt der Verwaltungsrat fest, daß es sich um Vorhaben von besonderer Bedeutung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau handelt, so kann er auch andere Sicherheiten für ausreichend erklären. Für die Rückzahlung der Darlehen ist ein bestimmter Tilgungsplan zu vereinbaren.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgabe kann die Anstalt nach näherer Bestimmung der Satzung auch Bürgschaften für mittel- und langfristige, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates auch für kurzfristige Darlehen anderer Kreditinstitute übernehmen.

(4) Die Anstalt kann unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 Satz 3 zur Durchführung von Exportgeschäften inländischer Firmen Darlehen gewähren, Bürgschaften übernehmen, Wechsel ankaufen und verkaufen und sich wechselseitig verpflichten.

(5) Andere Geschäfte darf die Bank nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen; insbesondere sind ihr die Hereinnahme von Depositen, das Kontokorrentgeschäft und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet.

§ 4

Mittelbeschaffung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Anstalt
1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben;
 2. Darlehen beim Bund, bei der Bank deutscher Länder und im Ausland aufnehmen;

3. Deutsche Markbeträge übernehmen, die anlässlich der Versorgung des Bundesgebietes mit ausländischen Wirtschaftsgütern anfallen und der Anstalt für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden;

4. in besonderen Fällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates und Genehmigung der Aufsichtsbehörde Darlehen bei anderen als den in Nummer 2 genannten Stellen aufnehmen.

(2) Die Verbindlichkeiten der Anstalt dürfen den Betrag von acht Milliarden Deutsche Mark, die von ihr übernommenen Bürgschaften den Betrag von einer Milliarde Deutsche Mark nicht übersteigen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten dürfen zehn vom Hundert der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen.

(3) Die von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte der Anstalt oder durch andere Sicherheiten zu decken. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Verzinsung der Schuldverschreibungen bis zur Höhe des zur Zeit der Begebung marktüblichen Zinssatzes namens des Bundes zu verbürgen. Im Falle der Verbürgung kann von weiteren Sicherheiten abgesehen werden.

(4) Die gemäß Absatz 3 Satz 2 verbürgten, auf inländische Zahlungsmittel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 5

Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit das Gesetz nichts bestimmt, die Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung ein anderes ergibt. Der Verwaltungsrat kann eines seiner Mitglieder in den Vorstand abordnen. In diesem Falle ruhen dessen Rechte als Mitglied des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. In der Satzung kann bestimmt werden, daß Erklärungen für die Anstalt auch von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden können.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes werden durch Vertrag zwischen diesen und der Anstalt, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; sie werden von der Bundesregierung bestellt; sie müssen auf dem Gebiete des Kreditwesens besonders erfahrene Persönlichkeiten sein;
2. dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für den Marshallplan und dem Bundesminister für Verkehr; sie können sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt vertreten lassen;
3. fünf Mitgliedern, die vom Bundesrat bestellt werden;
4. einem Vertreter der Bank deutscher Länder;
5. je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute, der Kreditbanken und eines auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebenden Kreditinstituts, die vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder nach Anhörung der beteiligten Kreise bestellt werden;
6. zwei Vertretern der Industrie und je einem Vertreter der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Landwirtschaft, des Handwerks und der Wohnungswirtschaft, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden;
7. vier Vertretern der Gewerkschaften, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Mitglieder beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus; ihre Wiederbestellung ist zulässig. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Verwaltungsrat faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vierzehn Mitgliedern erforderlich. Die Satzung kann eine Beschlußfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung zulassen.

(5) Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Überwachung der Geschäftsführung und Vermögens-

verwaltung der Anstalt. Er kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten.

(6) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 und 2 und der §§ 8, 9 und 10 widerruflich auf Ausschüsse übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 8

Satzung

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 1).

(2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß ist innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen und durch einen auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Anhörung des Bundesrechnungshöfes von der Aufsichtsbehörde zu bestellenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Der Prüfungsbericht dient dem Bundesrechnungshof als Grundlage für die von ihm auf Grund der Reichshaushaltsordnung durchzuführende Prüfung.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses; er hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er die Genehmigung nicht erteilt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Jahresabschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 10

Reingewinn

Der sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen ergebende jährliche Reingewinn ist einer gesetzlichen Rücklage zuzuweisen, bis diese zehn vom Hundert des Kapitals und der Verbindlichkeiten einschließlich der Bürgschaften beträgt. Hiernach ist der weitere Reingewinn an den Bund und die Länder im Verhältnis der Kapitalanteile abzuführen.

§ 11

Rechtsstellung

(1) Der Anstalt stehen in bezug auf Besteuerung, Errichtung von Bauten, Unterbringung und Miete von Gebäuden die gleichen Rechte wie der Bank deutscher Länder zu. Der Erwerb verzinslicher, in Schuld-

verschreibungen verbrieftter Forderungsrechte gegen die Anstalt durch den ersten Erwerber unterliegt nicht der Wertpapiersteuer.

(2) Die Anstalt unterliegt nicht den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955).

(3) Die für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen der Anstalt erforderlichen Genehmigungen erteilt die Bundesregierung. Bei der Einführung an den Börsen stehen die Schuldverschreibungen der Anstalt denen des Bundes gleich.

(4) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Anstalt nicht anzuwenden.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Bundesregierung; die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten.

(2) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Anstalt wird durch eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Aufsichtsbehörde geführt

§ 13

Auflösung

Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt auch über die Verwendung des Vermögens der Anstalt.

§ 14

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt von dem sich aus § 15 ergebenden Zeitpunkt ab auch in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreis Lindau mit der Maßgabe, daß die vorgenannten Länder durch Vereinbarung mit den am Kapital beteiligten Ländern je einen Anteil am Kapital der Anstalt erwerben können.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 7. Dezember 1951 in Kraft.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 18. Januar 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 27. Februar bis 2. März 1952 in Hannover stattfindende „Deutsche Industriemesse (Mustermesse)“;

2. die in der Zeit vom 2. bis 7. März 1952 in Nürnberg stattfindende „3. Deutsche Spielwaren-Fachmesse“;
3. die in der Zeit vom 9. bis 14. März 1952 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
4. die in der Zeit vom 27. April bis 6. Mai 1952 in Hannover stattfindende „Deutsche Industriemesse (Technische Messe)“.

Bonn, den 18. Januar 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler